

Systemaufstellungen und rechtliche Beratung – Erfahrungen und Ausblick

Während der Gang zum Rechtsanwalt häufig nahezu „automatisch“ zu einer unabwendbaren gerichtlichen Auseinandersetzung führt, bietet die juristische Beratung in Verbindung mit systemischen Aufstellungen ganz andere Lösungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn offensichtlich ist, dass es bei einer rechtlichen Auseinandersetzung nicht auf die zu lösenden Rechtsfragen ankommt, sondern der persönliche Konflikt oder Verstrickungen im Vordergrund stehen. Überflüssige Gerichtsverfahren können so oft vermieden werden.

Gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung

Als Rechtsanwalt wurde ich von einem Mandanten beauftragt, eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung anwaltlich zu begleiten. Der Mandant war neben einem weiteren Gesellschafter zu 50% an einer GmbH beteiligt, wobei es mit dem anderen Gesellschafter zu verschiedenen Auseinandersetzungen gekommen war. Eine Konstellation, die im Streitfall normalerweise ein mehrjähriges Gerichtsverfahren nach sich zieht, da keine der Konfliktparteien für sich die Mehrheit der Gesellschaftsanteile beanspruchen kann.

Da mein Mandant die besseren rechtlichen Aussichten in dieser Angelegenheit auf seiner Seite wähnte, andererseits jedoch die Gesellschaft verlassen wollte, wurde zunächst die außergerichtliche Korrespondenz geführt. Dabei wurde stets auf die Möglichkeit hingewiesen, die Angelegenheit möglicherweise besser im einvernehmlichen Wege durch Verhandlung oder Mediation lösen zu können. Die andere Seite ließ sich hierauf zunächst nicht ein. Nach einer mehrmonatigen außergerichtlichen Korrespondenz schlug ich dem Mandanten schließlich vor, eine Systemaufstellung durchzuführen.

In der Aufstellung wurde deutlich, dass es weder die rechtlichen Konflikte noch die aktuellen persönlichen Auseinandersetzungen waren, die die Parteien daran hinderten, eine gütliche Lösung zu finden. Vielmehr ergab die Aufstellung, dass die beiden Gesellschafter über einen außen stehenden Dritten, der Initiator der Geschäftsidee der Gesellschafter war, gebunden waren. Hinzu kam eine freundschaftliche Verbindung meines Mandanten zu der Ehefrau des anderen Gesellschafters, die meinem Mandanten für persönliche Hilfe in einem überwundenen Krankheitsfall viel zu verdanken hatte. Nachdem die Bindungen in der Aufstellung aufgedeckt und gelöst werden konnten, fiel es den beteiligten Stellvertretern leicht, den von mir vertretenen Gesellschafter gegen einen angemessenen Ausgleich „ziehen zu lassen“.

Der anderen Partei war von der Tatsache, dass eine Systemaufstellung durchgeführt worden war, keine Mitteilung gemacht worden. Gleichwohl war das nächste Schreiben des anderen Rechtsanwalts in einem viel freundlicheren Ton gehalten und enthielt – ohne besondere Erläuterung und nachdem der Schriftverkehr über ein halbes Jahr streitig geführt worden war – ein Vergleichsangebot.

Wir verhandelten dann noch für einen Zeitraum von weiteren vier Wochen, um sodann schließlich einen notariell beurkundeten Vergleich zu schließen, der die Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern beendete. In dem Vergleich war auch das Ausscheiden meines Mandanten aus der Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung enthalten.

Ohne die Aufstellung und ohne die Lösung, die hierdurch möglich war, wäre mit aller Wahrscheinlichkeit ein mehrjähriges Gerichtsverfahren mit den bekannten finanziellen als auch ideellen Reibungsverlusten für beide Seiten geführt worden.

Kündigungsschutzklage

In einer anderen Sache hatte ich für einen Kollegen einen Termin vor dem Arbeitsgericht wahrzunehmen. Die Klägerin führte eine Kündigungsschutzklage gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber, der gleichzeitig auch ihr Schwager war.

Beide Parteien waren nach meiner vorsichtigen Anfrage bereit, unmittelbar nach der Güteverhandlung ein persönliches Gespräch mit mir außerhalb des Gerichtsgebäudes zu führen. In diesem Gespräch wurde vereinbart, die Auseinandersetzung möglichst einvernehmlich im Verhandlungswege zu lösen. Da auf der anderen Seite aber auch deutlich wurde, dass der Konflikt durch viele wechselseitige persönliche Verletzungen geprägt war, schlug ich der von mir vertretenen Partei unter vier Augen vor, ergänzend eine Systemaufstellung durchzuführen.

Die Aufstellung wurde sodann mit Zustimmung des Mandanten in Supervision, das heißt ohne seine Anwesenheit, durchgeführt. In der Aufstellung zeigte sich, dass der „eigentliche Konflikt“ nicht zwischen den Prozessparteien, das heißt dem Schwager als ehemaligem Arbeitgeber und der Schwester seiner Frau, begründet war, sondern sich vielmehr direkt zwischen den beiden Schwestern abspielte.

In der Aufstellung konnte eine gute Lösung gefunden werden, die es den Stellvertretern der Parteien ermöglichte, das Arbeitsverhältnis unter Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen zu lösen. Zwei Wochen nach der Aufstellung wurde zwischen den wahren Parteien in Begleitung

der Anwälte ein weiteres Verhandlungsgespräch geführt. In dieser Verhandlung konnte nach einer Stunde ein Vergleich geschlossen werden, wie er sich in der Aufstellung bereits als möglich abgezeichnet hatte. Interessant hierbei war, dass sich die Klägerin für den Vergleich gegen den ausdrücklichen Rat ihres Rechtsanwaltes entschied, der für sie wesentlich mehr Ansprüche geltend gemacht hatte, als es das Gesetz vorsieht.

Familienrechtliche Angelegenheiten

Neben der Vermeidung überflüssiger Gerichtsverfahren bietet die systemische Sichtweise aber auch in der täglichen Rechtsberatung wertvolle Hilfe und Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Beratung in familienrechtlichen Angelegenheiten, bei der es zum Beispiel für die sich trennenden Eltern eine wertvolle Hilfestellung bedeutet, wenn deutlich gemacht wird, dass die Verantwortung für die Trennung bei den Eltern bleibt. Dies verhindert letztlich auch, dass die beteiligten Kinder mehr als nötig daran zu tragen haben.

Auch für die Frage, bei wem die Kinder im Fall der Scheidung dauerhaft oder auch übergangsweise gut aufgehoben sind, können oftmals bereits im Beratungsgespräch Antworten gefunden werden, ohne dass zusätzlich noch eine Familienaufstellung oder gar ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt werden muss.

Verzicht auf juristische Schritte

Schließlich führt die ergänzende systemische Beratung in Einzelfällen auch dazu, dass der Rechtsuchende mitunter ganz davon absieht, weitere juristische Schritte zu ergreifen, obgleich die rechtliche Seite der Problematik nicht gelöst worden ist bzw. nicht gelöst werden kann.

Beispielhaft sei hier der Fall einer 79-jährigen Witwe erwähnt, die dem ersten ihrer beiden Söhne noch zu Lebzeiten das Elternhaus übertragen hatte. Die Frau war zum Zeitpunkt der Übertragung einem Irrtum erlegen und davon ausgegangen, dass beide Söhne im Falle ihres Todes gleichgestellt würden. Faktisch hatte sie den zweiten Sohn jedoch durch die Schenkung des Hauses an den ersten Sohn von der zukünftigen Erbfolge ausgeschlossen.

Aus rechtlichen Gründen, die in diesem Zusammenhang nicht weiter von Belang sind, konnte die Grundstücksübertragung nicht rückgängig gemacht werden. Der beschenkte Sohn verstarb, kurz nachdem er das Haus übertragen bekommen hatte. Der Vater der beiden Söhne war ebenfalls früh verstorben. In der Beratung der Mutter deutete sich bereits an, dass es ihr – unabhängig von der rechtlichen Ausweglosigkeit – nicht zugemutet werden konnte, ein mehrjähriges Gerichtsverfahren zu führen, um die Grundstücksübertragung anzufechten.

Da die Frau zunächst mit diesem Beratungsergebnis unzufrieden war, da sie ihren zweiten Sohn durch die Schenkung an den ersten Sohn nicht „enterben“ wollte, wurde ergänzend eine Familienaufstellung durchgeführt.

In der Aufstellung wurde deutlich, dass es gerade der früh verstorbene Vater als auch der erste Sohn waren, die das schwere Schicksal in dieser Familie getragen hatten. Die Witwe des verstorbenen ersten Sohnes als auch der zweite noch lebende, enterbte Sohn waren hingegen von dem schweren Schicksal der Familie und das der Verstorbenen unbehelligt. Das Ergebnis dieser Aufstellung hinterließ bei der Mutter als auch bei dem zweiten noch lebenden Sohn einen dermaßen tiefen Eindruck, dass beide die Angelegenheit rechtlich nicht weiterverfolgt haben.

Fazit

Die genannten Beispielfälle sollen zeigen, dass die Kombination von rechtlicher und systemischer Beratung in Konfliktfällen in Verbindung mit Systemaufstellungen zu befriedigenderen Lösungen für die Rat- und Rechtsuchenden führen können.

Entgegen der üblichen anwaltlichen Vorgehensweise, die nach einem kurzen und zumeist heftigen Schriftwechsel nahezu „automatisch“ in eine gerichtliche Auseinandersetzung führt, erlaubt der systemische Blick auf den Mandanten, danach zu schauen, welche Lösung wirklich – einen oft auch übergeordneten – Nutzen bringt.

Bei der Beratung kommt mitunter in Betracht, darauf hinzuweisen, dass eine Lösung auch durch Verhandlung bzw. Mediation gefunden werden kann. Wenn diese Möglichkeit ausscheidet, kann der systemischen Sichtweise bzw. Aufstellung der Vorzug gewährt werden. Dies führt oft dazu, dass der Mandant seinen Teil des Konflikts erkennt, verstehen lernt und – wenn sich eine Lösungsmöglichkeit (noch) nicht zeigt – mitunter neu entscheiden kann, ob er eine streitige gerichtliche Auseinandersetzung überhaupt führen will.

Erst im letzten Schritt oder in dem Fall, wo es allein um die notwendige gerichtliche Klärung von Rechtsfragen geht, sollten die staatlichen Gerichte zum Zwecke einer rechtsverbindlichen Entscheidung angerufen werden.

Eine rechtliche Beratung, die die gerichtliche Auseinandersetzung – sozusagen als „Ultima Ratio“ – erst am Ende der juristischen Konfliktbewältigung vorsieht, befreit die Gerichte nicht nur von einer Vielzahl überflüssiger Verfahren. Vielmehr werden dem Rechtsuchenden bei vorhergehender systemischer Beratung Lösungen aufgezeigt, die anders als eine richterliche Entscheidung, in der zwischen „Gewinner“ und „Verlierer“ unterschieden wird, wirklichen Frieden bringen können.